

Prozessbeschrieb Validierung von Bildungsleistungen

Version: 16.03.22

Grundlagendokumente

- Bundesgesetz über die Berufsbildung BBG, insb. Art. 33 und 34
- Verordnung über die Berufsbildung BBV, insb. Art. 31 und 32
- [SBFI-Handbuch Berufsabschluss für Erwachsene](#)
- [SBFI-Leitfaden Anrechnung von Bildungsleistungen](#)
- [Berufsfachschulvereinbarung BFSV inkl. Anhang für das jeweilige Schuljahr](#). vgl. auch Absatz 3 "zahlungspflichtiger Kanton bei einer nicht-formalisierten Bildung":

<p>3. Zahlungspflichtiger Kanton bei einer nicht formalisierten Bildung (ohne Lehrvertrag)¹⁰</p> <p>Wird der Weg zum Qualifikationsverfahren im Rahmen einer «nicht formalisierten Bildung» gemäss Art. 17 Abs. 5 BBG bzw. «ausserhalb eines geregelten Bildungsganges» gemäss Art. 32 BBV¹¹ (= ohne Lehrvertrag) absolviert, gilt für die Angebote und Tarife gemäss Abschnitt 1 in diesem Anhang derjenige Kanton als zahlungspflichtig, in welchem die Kandidatin/der Kandidat seinen aktuellen zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Stichtag ist der Tag der Zulassung zum Qualifikationsverfahren.</p>	
--	--

¹⁰ Entscheid der Konferenz der Vereinbarungskantone BFSV vom 26. Oktober 2018; sofort in Kraft getreten.

¹¹ «Nicht formalisierte Bildung» bzw. «ausserhalb eines geregelten Bildungsganges» schliesst *per definitionem* die ergänzende Bildung bei der Validierung von Bildungsleistungen mit ein. Dies ist auch der Fall, wenn eine Schule bereits bestehende formalisierte Gefässe benutzt, um die ergänzende Bildung anzubieten.

- [Empfehlung der SBBK Finanzierung Berufsabschluss für Erwachsene](#)

Prozess 1: Entwicklung eines neuen Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen (nachfolgend Validierungsverfahren) oder Anpassung eines bestehenden Validierungsverfahrens (infolge Revision der Bildungsverordnung und des Bildungsplanes)

Ablauf	Vorlagen / Hilfsmittel	Bemerkungen, Präzisierungen	Verantwortlich
<p>Die Trägerschaft bzw. die Organisation der Arbeitswelt (OdA) prüft gemeinsam mit dem Verfahrenskanton (falls bereits vorhanden), ob ein Validierungsverfahren in ihrem Beruf / in ihren Berufen angeboten werden soll. Ein Validierungsverfahren kann nur mit Unterstützung der OdA und mit Unterstützung eines Verfahrenskantons aufgebaut bzw. angeboten werden (beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein).</p> 		<p>Zentrale Fragen: Wie steht es mit der Anzahl von Berufsleuten ohne Abschluss, welche die Handlungskompetenzen durch ihre Berufserfahrung grösstenteils mitbringen und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen? (vgl. Bildungsverordnung Artikel <i>Zulassung zum Qualifikationsverfahren</i>)</p> <p>Wie steht es mit der Reflektionsfähigkeit und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit der Berufsleute (-> wichtig für den Nachweis der Handlungskompetenzen im Dossier)?</p> <p>In welchen Kantonen bzw. Regionen befinden sich diese Berufsleute? Bestehen allenfalls regionale Cluster?</p>	Trägerschaft bzw. Organisation der Arbeitswelt (OdA)
<p>Die OdA als Trägerschaft erarbeitet zusammen mit dem Verfahrenskanton bzw. mit den Verfahrenskantonen die Grundlagendokumente für das Validierungsverfahren oder passt die bestehenden Grundlagendokumente für das Validierungsverfahren an</p>	<p>Qualifikationsprofil</p> <p>Leitvorlage Regelung für ein anderes</p>	<p>Es wird empfohlen, ein neues Validierungsverfahren oder ein angepasstes Validierungsverfahren in der SBBK-Kommission Berufsabschluss für Erwachsene (KBAE) vorzustellen, insbesondere bei Fragen rund um den</p>	Trägerschaft / OdA in Zusammenarbeit mit dem Verfahrenskanton bzw. mit den Verfahrenskantonen

Prozessbeschrieb Validierung von Bildungsleistungen

<p>1. das <i>Qualifikationsprofil</i></p> <p>2. die <i>Regelung</i> zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen</p> <p>3. die ergänzenden <i>Ausführungsbestimmungen</i> zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen.</p> 	<p>Qualifikationsverfahren</p>	<p>Verfahrenskanton, die Bestehensnorm, die Nachweismethoden etc. (sbbk-csfp@edk.ch).</p> <p>Welcher Kanton ein Validierungsverfahren anbietet, ergibt sich zumeist aufgrund der regionalen Nachfrage nach dem Verfahren von Kandidaten/innen bzw. von Betrieben, aufgrund des Interesses der regionalen OdA sowie aufgrund des Knowhows und den Ressourcen des jeweiligen Kantons.</p> <p>Die Zulassungsbedingungen sind in Art. 32 BBV und in der jeweiligen Bildungsverordnung abschliessend geregelt. Somit können in der Regelung und/oder in den Ausführungsbestimmungen keine Verschärfungen oder Erleichterungen der Zulassungsbedingungen vorgesehen werden.</p>	
<p>Die Regelung und die Ausführungsbestimmungen werden der Kommission Berufsentwicklung und Qualität (B&Q) zur Stellungnahme unterbreitet. Die Kommission B&Q kann Empfehlungen zu den Dokumenten aussprechen.</p> <p>Die Trägerschaft stellt beim SBFI Antrag auf Anerkennung der <i>Regelung</i>.</p>	<p>SBFI-Anhörungen</p>	<p>1. Antrag der Trägerschaft auf Anerkennung der Regelung</p>	<p>Trägerschaft bzw. OdA Kommission B&Q Kantone SBFI</p>

Prozessbeschrieb Validierung von Bildungsleistungen

<p>Das SBFI unterbreitet die <i>Regelung</i> den Kantonen zur Anhörung.</p> <p>Das SBFI anerkennt das Validierungsverfahren: Die <i>Regelung</i> wird durch die OdA und das SBFI unterzeichnet.</p>		<p>Die <i>Regelung</i> wird im Berufsverzeichnis des SBFI veröffentlicht.</p>	
<p>Die OdA erlässt die <i>Ausführungsbestimmungen</i>.</p>		<p>Die <i>Ausführungsbestimmungen</i> werden auf der Webseite der Trägerschaft veröffentlicht und im Berufsverzeichnis des SBFI verlinkt.</p>	OdA
<p>Die Verfahrenskantone sorgen für die Durchführung der Validierungsverfahren.</p> <p>Die Verfahrenskantone setzen das <i>Validierungsorgan</i> bzw. die <i>Prüfungskommission</i> ein.</p>		<p>Die Verfahrenskantone betreiben die <i>Fachstellen Berufsabschluss für Erwachsene</i>.</p> <p>Die Validierungsexperten/innen werden von der Trägerschaft vorgeschlagen und vom Validierungsorgan bzw. von der Prüfungskommission gewählt. Die Validierungsexperten/innen werden vom Verfahrenskanton entschädigt.</p> <p>Der Verfahrenskanton bezeichnen die Anbietenden der ergänzenden Bildung. Die Kantone können auch ergänzende Bildung in anderen Kantonen vorschlagen.</p> <p>Der Verfahrenskanton bescheinigt den Kandidaten/innen die nachgewiesenen fachlichen Handlungskompetenzen und die Anforderungen der Allgemeinbildung.</p>	Verfahrenskanton(e) und OdA

Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz

Conférence suisse des offices de la formation professionnelle

Conferenza svizzera degli uffici della formazione professionale

Eine Fachkonferenz

der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Une conférence spécialisée

de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique

Prozessbeschrieb Validierung von Bildungsleistungen

Prozess 2: Absolvieren eines Validierungsverfahrens

Phase	Beschrieb	Verantwortlich	Kosten für den/die Kandidaten/in nach Verfahrenskanton
Phase 1A Erste Information und Abklärung beim Wohnortskanton (Art. 4 Abs. 2 und 3 BBV) Zuweisung mit Kostengutsprache durch den Wohnortskanton -> ev. erst nach Phase 1B. 	Kandidaten/innen, welche die Handlungskompetenzen grösstenteils (Empfehlung: ¾ der Handlungskompetenzen) erfüllen, können – nach Beratung und Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen, vgl. Art. 32 BBV und Bildungsverordnung «Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren» - vom Wohnsitzkanton an den Verfahrenskanton zugewiesen werden. Der Wohnsitzkanton erstellt eine Kostengutsprache. Für das Absolvieren eines Validierungsverfahrens ist im Prinzip keine Arbeitsstelle oder Tätigkeit im Bereich notwendig, jedoch sehr empfehlenswert.	Kandidat/in Wohnortskanton	In der Regel ist die Phase 1 kostenlos.
Phase 1B Weitergehende Information und Beratung über das Verfahren beim Eingangsportal des Verfahrenskantons (Art. 4 Abs. 2 und 3 BBV) Besuch der Informationsveranstaltungen Zuweisung mit Kostengutsprache durch den Wohnortskanton an den Verfahrenskanton -> Falls nicht in Phase 1A	Kandidaten/innen melden sich bei der Fachstelle Berufsabschluss für Erwachsene im Verfahrenskanton an und besuchen die Informationsveranstaltung(en), welche durch den Verfahrenskanton angeboten werden. Je nach Verfahren stehen auch Feedbackgespräch(e) oder ein Selbstcheck etc. an. Die Kandidaten/innen melden sich zum Validierungsverfahren an. Dies geschieht zumeist via Online Tool.	Kandidat/in Verfahrenskanton	

Prozessbeschrieb Validierung von Bildungsleistungen

<p>Phase 2A Zulassung+Bilanzierung: Zulassung zum Verfahren durch den Verfahrenskanton (Variante A) oder durch den Wohnortskanton (Variante B) inkl. Entscheid über anrechenbare Vorleistungen</p> 	<p>Der Verfahrenskanton (Variante A) oder der Wohnortskanton (Variante B) prüft die Zulassung des Kandidaten/der Kandidatin gemäss Art. 32 BBV und gemäss der jeweiligen Bildungsverordnung. Hinsichtlich der Berücksichtigung von Teilzeitpensen soll eine angemessene Flexibilität ermöglicht werden sofern der Kandidat/die Kandidatin glaubhaft macht, «den Anforderungen des Qualifikationsverfahrens gewachsen» zu sein.</p> <p>Anhand der formellen und informellen bzw. nicht-formalen Vorleistungen wird entschieden, welche Handlungskompetenzen angerechnet und daher nicht mehr nachgewiesen werden müssen. Diese werden, inkl. den dazugehörigen Belegen, erfasst und dispensiert. Auch eine Anrechnung im Bereich Allgemeinbildung wird geprüft (Kommunikation zumeist via Online Tool).</p>	<p>Verfahrenskanton (Variante A) oder Wohnortskanton (Variante B)</p>	<p>Die Kosten der einzelnen Phasen sind beim Verfahrenskanton zu erfragen. Vgl. SBBK-Empfehlung für die interkantonale Abgeltung der Validierung von Bildungsleistungen, revidierte Fassung vom 2. August 2017</p>
<p>Phase 2B Bilanzierung: Erstellung des Validierungsdossiers</p> 	<p>Nach erfolgreicher Zulassung und Entscheid über die anrechenbaren Vorleistungen beginnt der/die Kandidat/in mit der Zusammenstellung der beruflichen Handlungskompetenzen gemäss Qualifikationsprofil und der Anforderungen der Allgemeinbildung (gemäss Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung). Je nach Verfahren und Vorleistungen ist die Bilanzierung mit einem Begleitseminar verbunden.</p> <p>Der Nachweis über die Handlungskompetenzen inkl. Selbstbeurteilung erfolgt zumeist geleitet durch ein Online-Tool.</p> <p>Für den Nachweis der Handlungskompetenzen im Dossier können dem/der Kandidaten/in verschiedene Möglichkeiten offenstehen. Diese werden in den</p>	<p>Kandidat/in mit Unterstützung durch Stellen des Verfahrenskantons</p>	

Prozessbeschrieb Validierung von Bildungsleistungen

	<p><i>Ausführungsbestimmungen</i> spezifiziert und können je nach Handlungskompetenz unterschiedlich sein, z.B.: schriftliche Beschreibung oder Erfahrungsbericht Präsentation (Bestätigung daraus im Dossier) Fachgespräch (idem) Praxisbesuch (idem) Arbeitsnachweis Projektdokumentation inkl. visuelle Darstellungen</p> <p>In einigen Fällen ergeben sich spezifische Nachweismethoden aus der Bildungsverordnung oder im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes: z.B. Staplerkurs, Röntgenberechtigung.</p> <p>Ergänzende Bildung bereits vor dem eigentlichen <i>Start des Validierungsverfahrens</i>? Grundsätzlich basiert die ergänzende Bildung auf dem Lernleistungsausweis und wird daher in Phase 4 besucht. Um das Validierungsverfahren effizient zu durchlaufen, kann in eindeutigen Fällen und je nach Entscheid des Verfahrenskantons der Besuch von ergänzender Bildung bereits vor der Phase 4 stattfinden.</p>		
<p>Antrag auf Validierung von Bildungsleistungen</p> <p>[Die eigentlichen Phasen des Validierungsverfahrens sind nachfolgend grau markiert.]</p>	<p>Die Kandidatin/der Kandidat reicht den Antrag auf Validierung von Bildungsleistungen und das dazugehörige Dossier dem Verfahrenskanton ein. Hiermit startet das Validierungsverfahren.</p>		
<p>Phase 3: Beurteilung des Validierungsdossiers</p>	<p>Gemäss <i>Regelung zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen</i> beurteilen mindestens zwei bezeichnete Prüfungsexperten/innen im Validierungsverfahren, inkl. Experten/innen der Allgemeinbildung das Validierungsdossier und erstellen den Beurteilungsbericht. Bestehen Unsicherheiten in der</p>	<p>Prüfungsexperten/innen des Validierungsverfahrens</p>	

Prozessbeschrieb Validierung von Bildungsleistungen

	<p>Beurteilung, können die Prüfungsexperten/innen zusätzliche Nachweise verlangen (z.B. Praxisbesuch, Gespräch, punktuelle praktische Arbeit). Die Experten/innen reagieren auch, wenn bei den Nachweismethoden Anpassungen nötig sein sollten.</p> <p>Nach der Beurteilung führen mind. zwei Experten/innen mit dem/der Kandidaten/in das Beurteilungsgespräch. Das eingereichte Dossier wird besprochen. Allenfalls werden bestehende Unklarheiten in Bezug zu den Nachweisen geklärt.</p>		
<p>Phase 4: Validierung</p> 	<p>Der Beurteilungsbericht wird an den/die Chefexperten/in weitergeleitet und nach der Freigabe dem Validierungsorgan bzw. der Prüfungskommission vorgelegt.</p> <p>Um das Fähigkeitszeugnis oder das Berufsattest zu erlangen, sind die Handlungskompetenzen und die Anforderungen der Allgemeinbildung gemäss der Bestehensnorm (Artikel "Bestehen") in der Regelung zu erfüllen. Für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung verweist die Regelung auf die jeweilige Bildungsverordnung, Artikel Spezialfall. Die Allgemeinbildung ist kein «Fallfach», d.h. es soll eine entsprechende Kompensationsmöglichkeit mittels der berufsspezifischen Handlungskompetenzen gewährt werden.</p> <p>Wird dies durch das Validierungsorgan bestätigt, erfolgt die Mitteilung des Lernleistungsausweises durch den Verfahrenskanton an den/die Kandidaten/in (ev. via Online Tool) und die Mitteilung an den Wohnortkanton.</p>	<p>Prüfungsexperten/innen des Validierungsverfahrens eingesetzt durch den Verfahrenskanton</p> <p>Verfahrenskanton</p> <p>Kandidat/in</p>	

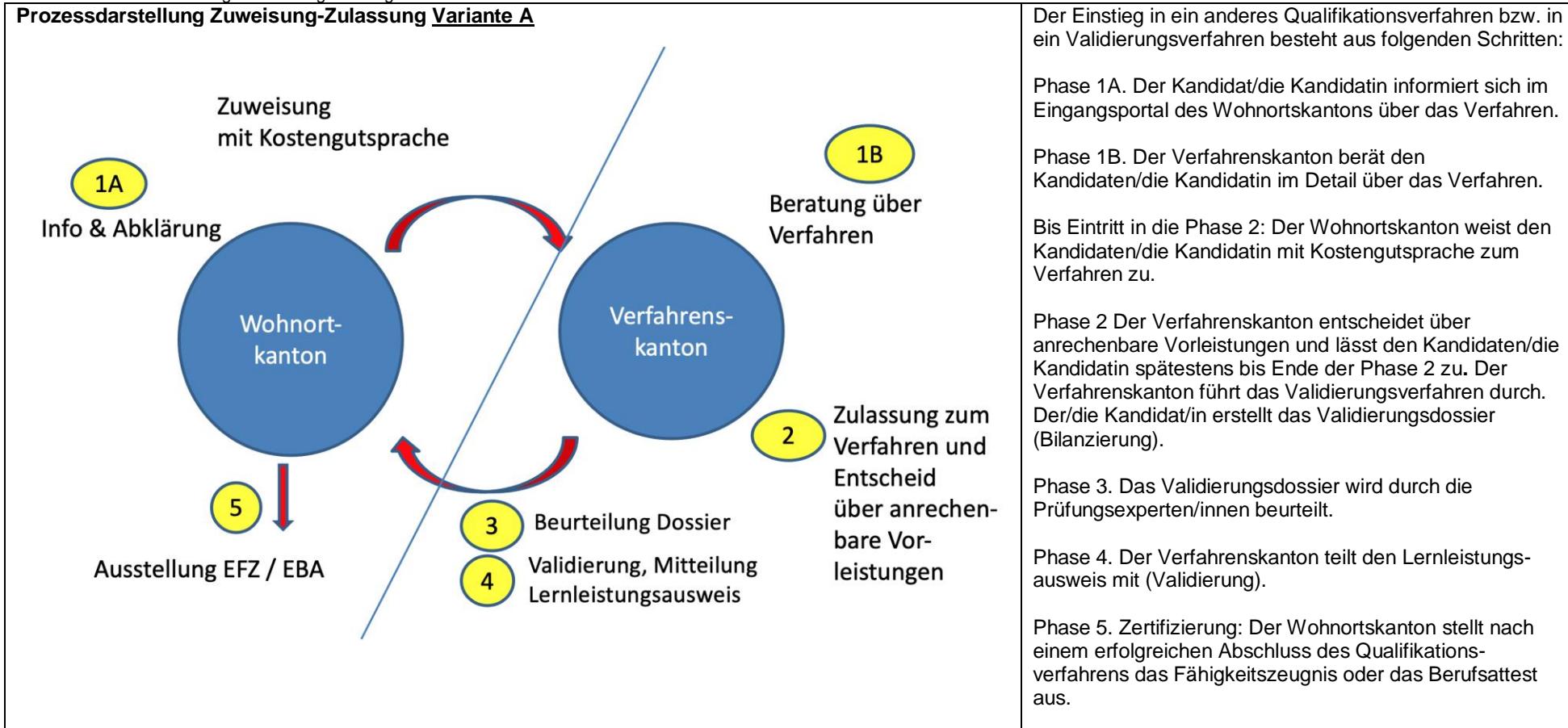
Prozessbeschrieb Validierung von Bildungsleistungen

	<p>Der Lernleistungsausweis ist eine Verfügung und wird dem/der Kandidaten/in mit einer Rechtsmittelbelehrung zugestellt. Der Lernleistungsausweis stellt ausführlich dar, welche Handlungskompetenzen als «erfüllt» und welche als «nicht erfüllt» beurteilt wurden. Im Lernleistungsausweis sind jedoch keine Noten ersichtlich. Dieser Punkt gilt als Abschluss des Validierungsverfahrens. Ist die Bestehensnorm erfüllt, weiter unter «Zertifizierung».</p>		
<p>Ergänzende Bildung</p>	<p>Sind die <i>Handlungskompetenzen und die Anforderungen der Allgemeinbildung gemäss der Bestehensnorm (noch) nicht erfüllt</i>, stellen die Experten/innen neben dem Lernleistungsausweis auch eine Empfehlung zur nötigen ergänzenden Bildung aus. Die ergänzende Bildung kann je nachdem in verschiedenen Formen absolviert werden: z.B. Besuch von Teilen der regulären schulischen Bildung oder Besuch von zielgruppengerichteten modular-schulischen Angeboten, Besuch ausgewählter üK, Praktika, Supervision/Coaching (=Begleitung Kandidat/in durch eine Berufsbildner/in) etc.</p> <p>Der Kandidat/die Kandidatin ergänzt daraufhin das Validierungsdossier mit den nötigen Nachweisen in denjenigen Handlungskompetenzen und/oder in den Anforderungen der Allgemeinbildung, die als «nicht erfüllt» beurteilt wurden und reicht dieses mit einem erneuten Antrag auf Validierung beim Verfahrenskanton ein. Das ergänzte Validierungsdossier wird beurteilt und ein neuer Lernleistungsausweis erstellt. Dies gilt als <i>erste Wiederholung</i>.</p> <p>Das Dossier kann <i>insgesamt</i> zwei Mal ergänzt eingereicht werden (Art. 33 BBV).</p>		

Prozessbeschrieb Validierung von Bildungsleistungen

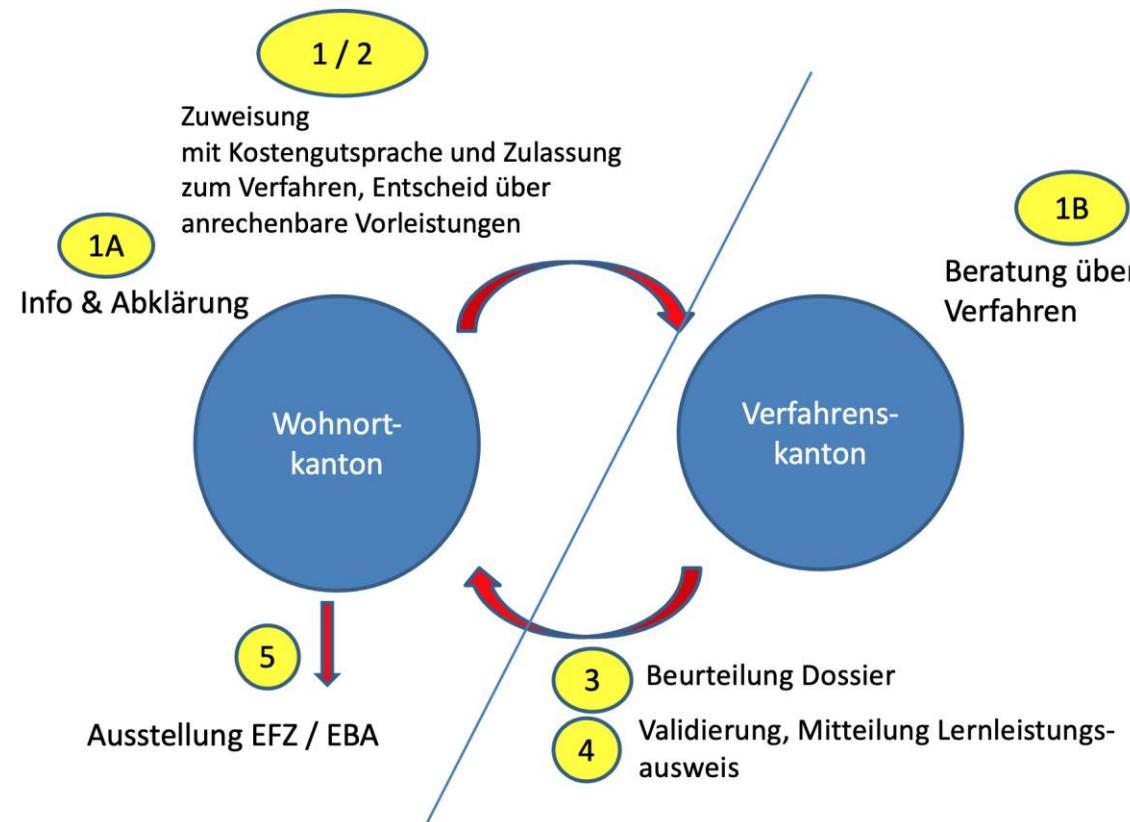
Phase 5: Zertifizierung	Bei Erfüllen der Bestehensnorm stellt der Wohnortskanton das Fähigkeitszeugnis oder das Berufsattest aus. Der Wohnortskanton versendet dieses zusammen mit dem Lernleistungsausweis an den/die Kandidaten/in.	Wohnortskanton	
			

Prozessbeschrieb Validierung von Bildungsleistungen



Prozessbeschrieb Validierung von Bildungsleistungen

Prozessdarstellung Zuweisung-Zulassung Variante B



Der Einstieg in ein anderes Qualifikationsverfahren bzw. in ein Validierungsverfahren besteht aus folgenden Schritten:

Phase 1 Info und Beratung

1A. Der Kandidat/die Kandidatin informiert sich im Eingangsportal des Wohnortskantons über das Verfahren.

1B. Der Verfahrenskanton berät den Kandidaten/die Kandidatin ebenfalls über das Verfahren.

In Phase 1 bzw. 2: Der Wohnortskanton weist den Kandidaten/die Kandidatin mit Kostengutsprache zum Verfahren zu. Der Wohnortskanton entscheidet auch über anrechenbare Vorleistungen. Damit spricht der Wohnortskanton auch die Zulassung zum Validierungsverfahren aus.

Phase 2. Der Verfahrenskanton führt das Validierungsverfahren durch. Der/die Kandidat/in erstellt das Validierungsdossier (Bilanzierung).

Phase 3. Das Validierungsdossier wird durch die Prüfungssexperten/innen beurteilt.

Phase 4. Der Verfahrenskanton teilt den Lernleistungsausweis mit (Validierung).

Phase 5. Zertifizierung: Der Wohnortskanton stellt nach einem erfolgreichen Abschluss des Qualifikationsverfahrens das Fähigkeitszeugnis oder das Berufsattest aus.